

Sitzung vom 6. Januar 1999

37. Anfrage (Altlastgesetzgebung/-Verordnung und Fall Verzinkerei Wollerau)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 26. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Was für Konsequenzen hat die am 1. Oktober 1998 in Kraft gesetzte VO über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) des Bundes auf die kantonale Gesetzgebung?
2. Ist er bereit, gestützt auf eben diese VO, rasch eine wirtschaftsverträgliche Altlasten-Praxis in die Wege zu leiten, welche die Unternehmen und Liegenschafts- beziehungsweise Hauseigentümer finanziell nicht übermässig belastet?
3. Nach welchen Kriterien definiert er den Begriff der «umweltgefährdenden Stoffe» (Art. 6 Abs. 2 AltIV)?
4. Wie legt er den Begriff der «untersuchungsbedürftigen Standorte» aus (Art. 7 Abs. 1 AltIV)?
5. Wer hat das «Pflichtenheft» gemäss Art. 7 Abs. 3 AltIV zu erstellen? Nach welchen Kriterien hat dies zu erfolgen? Wer hat dies zu bezahlen?
6. Wer hat die Altlast-Untersuchungskosten zu tragen in jenen Fällen, da sich nachträglich die behördlich verlangte Altlastuntersuchung zufolge Fehlens einer Altlast im Gesetzessinn als ungerechtfertigt erweist? Erfolgt eine Entschädigung beziehungsweise Rückvergütung? Zu Lasten Altlast-Fonds?
7. In einem Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich blieb der Verdacht im Raum stehen, wonach die zu Lasten der Verzinkerei Wollerau behauptete Gewässerverschmutzung zufolge Zinkkonzentration tatsächlich von anderer Seite verursacht sein könnte:
 - Was für Abklärungen gedenkt der Regierungsrat in die Wege zu leiten?
 - Wurden die von der Verzinkerei Wollerau den Richterswiler Behörden eingelieferten Wasserproben je fachkundig ausgewertet?
 - Sind ihm die Auswertungsergebnisse der von der Verzinkerei Wollerau den Richterswiler Behörden regelmässig eingelieferten Wasserproben bekannt?

Der Bund setzte mit Datum 1. Oktober 1998 die VO über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung) in Kraft. Laut Art. 21 AltIV ist der Vollzug dieser VO Sache der Kantone.

Der Fall der Verzinkerei Wollerau bleibt weiterhin suspekt, weil die tatsächlichen Ursachen (beziehungsweise der wirkliche Verursacher oder die wirkliche Quelle) der Gewässerverschmutzung unklar sind. Die diesbezügliche Bemerkung des Referenten des OGZ ist rechtlich höchst problematisch, also unbehelflich. Solcherart von metallischen, also schweren Stoffen verursachte Gewässerverschmutzungen können erfahrungsgemäss Bodenverschmutzungen und dadurch Altlasten bewirken.

Im Interesse von Rechtssicherheit (wirtschaftsverträgliche und kohärente Umsetzungspraxis) sowie zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Kanton Zürich gilt es, die äusserst kostspielige, für Gewerbe und KMU immer mehr existenzgefährdende Überregulierung ganz allgemein sowie im Altlastenbereich im Besonderen rasch abzubauen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs des höher rangigen Rechts hat die am 1. Oktober 1998 in Kraft getretene Altlastenverordnung (AltIV, AS 1998 S. 2261 [SR 814.680]) auch Einfluss auf das Abfallgesetz (AbfG, LS 712.1) des Kantons Zürich. So ergeben sich klare Überschneidungsfelder, insbesondere betreffend die Begriffe (§30) und die Sanierungsziele (§32 Abs. 1 und 2). Hingegen steht der kantonale Verdachtsflächen-Kataster (§31 AbfG) grundsätzlich nicht im Widerspruch zur AltIV. Hier muss nochmals (vgl. Antwort des Regierungsrates zur Anfrage zu KR-Nr. 2/1997) auf den Vorsorgeaspekt des kantona-

len Katasters hingewiesen werden. Aushubmaterial wird im Kanton Zürich grösstenteils in Kiesgruben abgelagert, die zum überwiegenden Teil über den Grundwasserströmen liegen, die als Trinkwasser genutzt werden. Die unkontrollierte Ablagerung von belastetem Material in den Kiesgruben würde unsere Trinkwasservorkommen ernsthaft gefährden. Der kantonale Kataster dient also nicht nur der Altlastensanierung (Art. 1 AltIV), sondern wesentlich auch der geordneten Abfallentsorgung, da die überwiegende Zahl der belasteten Standorte zwar nicht als Altlasten einzuordnen, aber weiterhin ein Problem der Abfallbehandlung darstellen (KR-Nr. 364/1998). Es wird jedoch ein Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte im Sinne von Art. 32c Abs. 2 USG (SR 814.01) und Art. 5 AltIV erstellt und, sobald dieser vorliegt, von den Verdachtsflächen Abstand genommen. Die Überführung des Verdachtsflächenkatasters in den Kataster nach Bundesrecht wird aus finanziellen und personellen Gründen jedoch noch einige Jahre dauern. Zudem klärt der Bund zurzeit den konkreten Inhalt des Katasters gemäss Art. 5 AltIV ab. Wie weit das neue Bundesrecht die bisherigen kantonalen Regelungen im Detail beeinflusst, werden somit erst weitere Festlegungen des Bundes, im Übrigen aber auch die Rechtsprechung zeigen. Ein Rückzug des bisherigen Katasters kann nicht erfolgen, da dies zu den oben erwähnten ernsthaften Gefährdungen des Trinkwassers sowie zu untragbaren Rechtsunsicherheiten führen würde.

Art. 23 AltIV verlangt von den Behörden die Zusammenarbeit mit den Betroffenen. Verbunden mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist damit sichergestellt, dass der Vollzug zu volks- und betriebswirtschaftlich tragbaren Bedingungen erfolgt. Die betriebswirtschaftlichen Aspekte können mit der Umsetzung von Art. 32e USG betreffend Abgaben zur Finanzierung von Sanierungen und §34 AbfG betreffend Altlastenfonds künftig noch verstärkt berücksichtigt werden. §34 AbfG wurde jedoch bewusst noch nicht in Kraft gesetzt, da eine Abstimmung mit der bundesrätlichen Verordnung zu Art. 32e USG notwendig ist. Diese Verordnung soll 1999 in die Vernehmlassung gehen.

Verschiedene Arbeitsgruppen beschäftigen sich auf Bundesebene zurzeit mit der Umsetzung der AltIV. Dabei werden auch die Art. 5–7 und damit die in der Anfrage erwähnten Begriffe beraten. Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 und 3 AltIV bezeichnet die Behörde nur auf begründeten Verdacht hin einen Standort als belastet. Gemäss Art. 5 Abs. 2 AltIV erhält der Inhaber oder die Inhaberin des Standorts vor dem Eintrag in den Kataster Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und eigene Abklärungen durchzuführen. Die Kosten für diese Abklärungen sind grundsätzlich von der Standortinhaberin oder dem Standortinhaber zu tragen (Art. 20 Abs. 1 AltIV), selbst wenn sich herausstellt, dass der Standort unbelastet ist. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis im Kanton Zürich (vgl. KR-Nr. 156/1994; dort hinsichtlich der Kostentragungspflicht für Voruntersuchungen).

Das Verfahren betreffend die Verzinkerei Wollerau ist noch nicht abgeschlossen, weshalb dazu nicht Stellung genommen werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi